

**Sportgericht des Bezirkes Schwaben**

**Stellvertretender Vorsitzender:** Otto Nüßlein, Meichelbeckstraße 2, 87616 Marktoberdorf

Marktoberdorf, den 28.05.2008

**Az.: 02/08SGdBSchw.**

**Im Anzeigeverfahren**

eines Spielleiters –SL- (Mitglied im Verein B)

**g e g e n**

einen Kreisvorsitzenden –KV- (Mitglied im Verein A)

fällt das Sportgericht des Bezirks Schwaben in der Besetzung

Otto Nüßlein, Marktoberdorf	stellvertretender Vorsitzender
Alfred Rösch, Türkheim	Beisitzer
Wendelin Ostler, Lauben	Beisitzer

im schriftlichen Verfahren folgendes

**URTEIL:**

1. Der Anzeige vom 22.03.2007 wird nicht stattgegeben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bayerische Tischtennis-Verband.

**I. Sachverhalt**

1. Der Anzeigerstatter war bis zu seinem Rücktritt vom 02.01.2007 Spielgruppenleiter (SL) in einem Kreis des Bezirkes Schwaben.  
Der von der Anzeige betroffene KV war bis zu seinem Rücktritt vom 21.01.2007 Kreisvorsitzender und Fachwart für Mannschaftssport und Einzelsport im selben Kreis des Bezirkes Schwaben.
2. Anlässlich der Ranglistenüberprüfung und –änderungen für die Rückrunde 2006/2007 kam es zu Protesten und heftigen Auseinandersetzungen, vor allem zwischen den Vereinen A und B und dem KV, zugleich Abteilungsleiter von A, und dem SL, Mitglied von B, zwischen denen offenbar schon seit längerer Zeit ein gespanntes Verhältnis bestand.

Nachdem eine außergerichtliche Lösung des Konflikts trotz einer vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Sport anberaumten Zusammenkunft am 11.02.2007 nicht erreicht

werden konnte, erstattete der KV am 13.02.2007 gegen den SL Anzeige wegen Verstoßes gegen § 75 RVStO durch Beleidigungen, Bedrohungen und ungerechtfertigte Unterstellungen.

Daraufhin erstattete der SL am 22.03.2007 eine Gegenanzeige gegen den KV sowie den Verein A nach § 56 RVStO wegen falscher Angaben zur Spielberechtigung eines Spielers im Zusammenhang mit der Wettspielordnung in Verbindung mit § 67 wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb und § 71 wegen unsportlichen Verhaltens.

Der SL warf dabei dem KV und dem Verein A vor, einen vor der Spielrunde 2006/2007 von einem Verein im Kreis Günzburg/Donau zum Verein A gewechselten Spieler abweichend von dessen tatsächlicher Spielstärke auf die Ranglistenposition 22 und damit auf Platz 4 der 4. Mannschaft gesetzt zu haben, die ebenso wie die 3. Mannschaft des Vereins A in der 3. Kreisliga spielte.

Der SL begründete diesen Vorwurf damit, dass der Spieler im Kreis Günzburg sehr erfolgreich in der 1. Mannschaft in der 2. Kreisliga gespielt habe und deshalb beim Verein A in der 2. Mannschaft, die ebenfalls in der 2. Kreisliga spielte oder zumindest in der 3. Mannschaft oder in der 4. Mannschaft nur mit Sperrvermerk hätte eingesetzt werden dürfen.

Es sei außerdem grob unsportlich gewesen, den Spieler als Ersatzspieler in einem meisterschaftsentscheidenden Spiel der 3. Mannschaft des Vereins A einzusetzen.

3. Der persönlich und als Abteilungsleiter des Vereins A betroffene KV wurde vom Vorsitzenden des Sportgerichts für den Bezirk Schwaben, Karl Liepert, mit Schreiben vom 29.03.2007 über die Anzeige, die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts und in diesem Zusammenhang auch darüber informiert, dass der Vorsitz über das Verfahren wegen des gestörten Vertrauensverhältnisses zum SL an Otto Nüßlein abgegeben worden sei und erhielt Gelegenheit, bis 10.04.2007 zur Anzeige Stellung zu nehmen.

Der KV nahm dann mit Schreiben vom 06.04.2007 ausführlich zu der Anzeige Stellung, wobei er der Verbindung der beiden Anzeigen widersprach und die gegen ihn und den Verein A erhobenen Vorwürfe mit folgender Begründung zurückwies:

Der Spieler aus dem Kreis Günzburg sei erst im Mai 2006 zum Verein A gekommen, sodass die bis zur Ranglistenanmeldung verbleibende Zeit zu kurz war, um die tatsächliche Spielstärke einschätzen zu können.

Außerdem habe der Spieler, der zum Verein A gewechselt sei, weil er in der Nähe ein Haus baute, angegeben, dass er durch den Bau so eingespannt sein würde, dass er keine Zeit fürs Training habe und auch nicht immer spielen könne.

Dies sei den Spielgruppenleitern auf der Spielausschusssitzung im Juli 2007 auch dargelegt worden, woraufhin die eingereichte Rangliste des Vereins A vom gesamten Ausschuss, dem seinerzeit auch der SL als Spielgruppenleiter angehörte, genehmigt wurde.

In der Rückrunde sei der neue Spieler dann aufgrund seiner guten Bilanz ein Paarkreuz höher eingestuft worden, woraufhin auch die geänderte Rangliste wieder vom Spielausschuss und damit auch vom SL genehmigt wurde.

Auch bei dem Schlichtungsgespräch und der Schiedsgerichtsverhandlung vom 11.02.2007 sei der neue Spieler kein Thema gewesen und es sei deshalb schon sehr verwunderlich, aus welchen Gründen die Vorwürfe gegen die Einstufung des Spielers erst nachträglich erhoben wurden.

Zu dem Wiederholungsspiel vom 19.03.2007 sei der Verein A gezwungen gewesen, mit Ersatzspielern anzutreten, da zwei Stammspieler krankheitsbedingt nicht einsetzbar waren, und im Übrigen könne jeder Verein selbst entscheiden, welche Spieler er in einem Spiel einsetze, soweit die Aufstellung einer genehmigten Rangliste entspreche.

Am 22.05.2007 wurde die Anzeige des SL zusammen mit der Anzeige des KV vom Sportgericht eingehend besprochen, woraufhin dann beiden Beteiligten – leider erfolglos – empfohlen wurde, ihre Anzeigen im Interesse des Tischtennissports zurückzunehmen.

## II.

### **Zuständigkeit**

Das Sportgericht des Bezirks ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 2 RVStO.

Die Beteiligten waren gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

### **Begründetheit**

Der zulässigen Anzeige konnte aber aus folgenden Gründen nicht stattgegeben werden:

1. Der neue Spieler wechselte erst im Mai 2006, also kurz vor Ablauf der Ranglistenmeldungsfrist, aus einem anderen Kreis zum Verein A, sodass die tatsächliche Spielstärke nur schwer einzuschätzen war und zwar umso weniger, als Trainingsleistungen oft täuschen und der Einsatz in Verbandsspielen nicht mehr möglich war.

Der Umstand, dass der neue Spieler im Kreis Günzburg/Donau in der 2. Kreisliga gespielt hatte, ist ebenfalls wenig aussagekräftig, da die Spielstärken in den verschiedenen Kreisen sehr unterschiedlich sind.

Da der neue Spieler außerdem nach seinen eigenen Angaben wegen seines Hausbaus nicht trainieren und auch nicht immer spielen konnte und deshalb mit einer erheblichen Leistungseinbuße zu rechnen war, ist die Einstufung auf der Ranglistenposition 22 und damit Platz 4 bei der 4. Mannschaft nicht zu beanstanden, sodass von falschen Angaben zur Spielberechtigung eines Spielers im Zusammenhang mit der Wettspielordnung oder falschen Angaben im Wettspielbetrieb keine Rede sein kann.

Dies gilt umso mehr, als offenbar auch der Spielausschuss, der die vom Verein A eingereichte Rangliste überprüfte und dem auch der Anzeigerstatter angehörte, in Kenntnis der besonderen Umstände des Falles zum selben Ergebnis kam und deshalb die Rangliste ohne Einwendungen genehmigte.

Abschließend ist insoweit noch anzumerken, dass der neue Spieler entsprechend seiner Ankündigung in der Vorrunde auch nur bei drei Spielen mitwirkte.

2. Aufgrund der guten Bilanz des neuen Spielers in der Vorrunde erfolgte für die Rückrunde eine Höherstufung in das erste Paarkreuz, die ebenfalls nicht zu beanstanden war und deshalb zu Recht vom Spielausschuss unter Mitwirkung des Anzeigerstatters genehmigt wurde.

Eine noch höhere Einstufung oder ein Sperrvermerk war schon deshalb nicht zwingend geboten, weil aufgrund der Mitwirkung in nur drei Spielen der Vorrunde keine genauere Analyse möglich war.

3. Es bedarf sicherlich keiner näheren Begründung, dass es dem Verein bzw. jeder Mannschaft freisteht, darüber zu entscheiden, mit welchen Spielern sie ein Spiel bestreiten will, solange die Aufstellung nach der genehmigten Rangliste erfolgt.

Es kann deshalb kein unsportliches Verhalten darin gesehen werden, dass der neue Spieler einmal als Ersatzspieler in der 3. Mannschaft eingesetzt wurde, auch wenn es sich dabei um ein entscheidendes Spiel handelte, und dies wäre auch dann in dieser Weise zu beurteilen, wenn keine krankheitsbedingten Gründe für den Einsatz eines Ersatzspielers bestanden hätten.

(...)

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 RVStO als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau; E-Mail: [hasenbach@bttv.de](mailto:hasenbach@bttv.de)) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von € 50,00 gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez. Otto Nüßlein

gez. Alfred Rösch

gez. Wendelin Ostler

---

**Otto Nüßlein**

Vorsitzender

---

**Alfred Rösch**

Beisitzer

---

**Wendelin Ostler**

Beisitzer